

Richtlinie

zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in Philippsburg

Präambel

Um die hausärztliche Versorgung in der Stadt Philippsburg langfristig zu sichern, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.09.2025 die Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in Philippsburg mit den Stadtteilen Huttenheim und Rheinsheim (Fördergebiet) beschlossen.

Die Fördermöglichkeiten wurden festgelegt, so dass nunmehr Hausärztinnen und Hausärzte jeweils mit einer finanziellen Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im Fördergebiet unterstützt werden können.

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten hausärztlichen Versorgung im Fördergebiet. Dazu soll den Ärztinnen und Ärzten eine Unterstützung geboten werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Philippsburg als gewährende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Förderempfängerinnen und Förderempfänger

(1) Antragsberechtigt sind Hausärztinnen und Hausärzte,
a. die sich im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Hausarztpraxis im Fördergebiet niederlassen wollen,
b. die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Hausarztes im Fördergebiet übernehmen wollen,
c. die eine hausärztliche Zweigpraxis im Fördergebiet einrichten wollen.

(2) Der Antrag auf eine Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung in Philippsburg gestellt werden.

(3) Juristische Personen, die eine hausärztliche Versorgung sicherstellen (z.B. Ärztenossenschaft, medizinisches Versorgungszentrum etc.) sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 3 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisübernahme, Praxisneugründung) erfolgt.

(2) Der Förderempfänger oder die Förderempfängerin muss durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der kassenärztlichen Vereinigung eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet erhalten haben,

- sich verpflichten innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt im Fördergebiet aufzunehmen,

- sich verpflichten, die Praxis im Bereich der hausärztlichen Versorgung für mindestens 10 Jahre aufrechtzuerhalten und bei einer eventuellen Übergabe oder bei einem Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 10-Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht.

(3) Der Förderempfänger oder die Förderempfängerin hat der Stadt Philippsburg mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsabschluss, unaufgefordert Nachweise über die Erfüllung des Förderzwecks vorzulegen.

(4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Philippsburg nicht angerechnet.

(5) Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer für eine hausärztliche Praxis (z.B. durch Umzug innerhalb des Fördergebiets) ist ausgeschlossen.

(6) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind der Stadt Philippsburg unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gegenstand und Höhe der Förderung

(1) Die Stadt Philippsburg gewährt

a. bei der Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Hausarztes/Hausärztin oder

b. für eine Neuniederlassung eines Hausarztes/Hausärztin in einem Mietobjekt eine monatliche Förderung als Mietzuschuss in Höhe von 11,00 €/m², begrenzt auf eine maximale Praxismietfläche von 150m², monatlich somit maximal 1.650,00 Euro. Der Mietzuschuss ist auf zwei Jahre begrenzt.

(2) Die Stadt Philippsburg gewährt außerdem bei Übernahme einer hausärztlichen Praxis für die Anschaffung von medizinischen Geräten und der Praxisausstattung

oder für die Einrichtung einer hausärztlichen Zweigpraxis einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 30.000,00 €.

(3) Die Bindungsdauer der gewährten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Förderempfängers oder der Förderempfängerin.

(4) Die Stadt Philippsburg behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Bindungsdauer die gewährte Förderung anteilig zurück zu fordern.

Die Rückforderung beträgt je nicht erfülltem Bindungsjahr 3.000,00 € (monatlich 250,00 €).

(5) In Einzelfällen kann von der in Abs. 1 genannten Förderhöhe abgewichen werden, wenn hieran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o. ä.) bei der Stadt Philippsburg gestellt wird.

(2) Die Stadt Philippsburg kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.

(3) Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Philippsburg.

(4) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Förderbescheid der Stadt Philippsburg.

§ 6 Beendigung der Zahlung der Förderung

(1) Die Zahlung der Förderung endet grundsätzlich nach der vereinbarten Dauer entsprechend § 4 dieser Richtlinie.

(2) Die Zahlung endet unverzüglich, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer frühzeitig beendet wird.

§ 7 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Philippsburg eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 31.12.2028 befristet.

Philippsburg, den 24.09.2025

gez.
Stefan Martus
Bürgermeister